

servus aut litus iubente domino perpetravit, dominus emendet'. So enthält cap. 50 nur einen allgemeinen Grundsatz in privatrechtlichem Zusammenhang, der in einem Theile von cap. 18 auch auf einen einzeln strafrechtlichen Fall angewandt ist¹, von einer eigentlichen Wiederholung des cap. 18 in cap. 50 kann aber nicht gesprochen werden².

So viel von der Unhaltbarkeit der Behauptungen von Boretius. Ebensowenig hat nach ihm De Geer die Vermuthung der Einheitlichkeit der lex durch seine Ausführungen zu entkräften vermocht. Er will im ganzen fünf verschiedenartige Bestandtheile der lex unterscheiden. Prüfen wir aber die Begründung dieser Hypothese, so stossen wir überall auf Widersprüche.

Als ersten Bestandtheil betrachtet De Geer ein angeblich in cap. 1—17 der lex enthaltenes Adelsstatut, dem später die Bestimmungen in cap. 18—20, die durch Form und Ausdrucksweise einen anderen Charakter zeigten, hinzugefügt seien. Es ist aber schon hervorgehoben worden, dass einer Trennung der ersten 20 cap. die gemeinsame Abhängigkeit derselben von der lex Rib. widerstreitet. Als zweiten Theil will De Geer dann cap. 21—27, 29—30, 32—35 und cap. 38 angesehen wissen und darin eine nach 797 abgefasste Aufzählung der nach fränkischer Gesetzgebung in Sachsen todeswürdigen Verbrechen erblicken. In diesen Abschnitt sollen cap. 28, 31, 36, 37 später eingeschaltet sein. Aber auch hierin wird man De Geer schwerlich folgen können. Eine ganze Reihe der Bestimmungen in diesem von De Geer als fränkisch bezeichneten Theile der lex sind ja allerdings fränkischen Ursprungs, andere aber enthalten ziemlich zweifellos altsächsisches Recht. Das gilt vorzüglich von den cap. 29—30, 32—35. Das erste von diesen bestimmt: *'Qui caballum furaverit, capite puniatur'*. Abgesehen davon, dass wir der Todesstrafe für Pferdediebstahl in den alten Volksrechten verschiedentlich begegnen³, ist uns diese gerade für das altsächsische Recht verbürgt. In der Lebensbeschreibung des h. Ludger wird uns berichtet⁴, wie selbiger eine Auf-

1) Die Art in welcher sich die einzelnen Abschnitte der lex ihrem Inhalte nach von einander abheben, berechtigt u. E. auf diese Abschnitte jene Classification anzuwenden. Die Flüssigkeit der Grenzen zwischen dem öffentlichen und privaten Recht jener Zeit soll damit nicht verkannt werden. 2) Dagegen auch Amira, Hist. Zeitschr. Bd. 40, S. 308. 3) L. Fris. add. I. 3; L. Burg. IV. 1; Cart. Senon. App. 6, MG. Form. p. 211. Dazu Wilda, Strafrecht der Germanen, 1842, S. 892. 4) Diekamp, Die Vitae S. Liudgeri, Münster 1881, S. 69.